



## Allgemeine Vertragsbedingungen Projektmanagementleistungen (AVB-Projektmanagement)

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für die vom Auftragnehmer (AN) nach Maßgabe des Projektmanagementvertrages oder des Auftrages zu erbringenden Projektmanagementleistungen bzw. Steuerungsobjekten des Auftraggebers (AG). Projektmanagementleistungen im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind Leistungen der Projektsteuerung und Leistungen der Projektleitung.

### 2. Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in nachfolgender Reihen- und Rangfolge:
- a) der Projektmanagementvertrag/Auftrag
  - b) das Verhandlungsprotokoll soweit vorhanden
  - c) vorliegende Vertragsbedingungen AVB Projektmanagement DTAG
  - d) Anlage Leistungsbeschreibung zum Projektmanagementvertrag/Auftrag
  - e) der Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt; siehe [www.telekom.com/de/konzern/einkauf](http://www.telekom.com/de/konzern/einkauf) unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“).
  - f) die Sicherheitsregelungen für die Gebäude- und Objektsicherheit der Deutschen Telekom AG sowie ihrer Tochtergesellschaften in ihrer jeweils aktuellen Fassung (siehe [www.telekom.com/de/konzern/einkauf](http://www.telekom.com/de/konzern/einkauf) unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“)
  - g) alle einschlägigen EU-Richtlinien/Normen, VDE- und/oder DIN-Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall erhöhte Anforderungen vertraglich festgelegt worden sind
  - h) die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung, der Berufsgenossenschaft, des Gewerbeaufsichtsamtes und alle Gesetze, Verordnungen, Ortssatzungen und sonstige Vorschriften, die das Bauvorhaben betreffen.

Die Vertragsbestandteile gelten auch für Aufträge von Nachtragsangeboten oder besonderen Anordnungen.

- (2) Widersprechen sich in Ziffer 2. (1) genannte Vertragsbestandteile in ihren Regelungsgehalten, so gilt der in Ziffer 2. (1) zuerst genannte Vertragsbestandteil vor einem später benannten Vertragsbestandteil.
- (3) Die vorliegenden Bedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten

ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

### 3. Bestellungen

- (1) Der AG ist berechtigt, dem AN entweder sämtliche an einem Bauobjekt bzw. Steuerungsobjekt zu erbringenden Projektmanagementleistungen, einzelne Projektstufen, Leistungsmodule oder Leistungspakete, jeweils einzelne Leistungen hieraus oder einzelne Teilleistungen zu übertragen, ohne dass der AN einen Rechtsanspruch, insbesondere einen Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruch auf weitere Beauftragung oder Teilbeauftragung hat. Der AN ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der AG ihn innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der jeweils vorhergehenden Leistungen damit beauftragt.
- (2) Ein Anspruch des AN auf Abrufe oder auf ausschließliche Beauftragung sämtlicher an einem Bauobjekt bzw. Steuerungsobjekt zu erbringenden Projektmanagementleistungen begründet sich ebenfalls nicht aus diesen Vertragsbedingungen.
- (3) Für etwaige Folgebeauftragungen gelten die Bedingungen dieser Vertragsbedingungen in gleicher Weise und uneingeschränkt. Die Möglichkeit der stufenweisen Beauftragung wurde bei der Honorarvereinbarung bereits berücksichtigt. Der AN kann hieraus keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- (4) Rechtswirksam sind nur schriftliche und von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ genannt) oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (nachfolgend jeweils AG genannt) unterschriebene Bestellungen, Nachträge bzw. sonstige Willenserklärungen, auch auf elektronischer Basis. Vom AG eingesetzte Architekten, Projektleiter oder sonstige Projektbeteiligte besitzen keine Vertretungsmacht für Bestellungen, Nachträge oder sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom AG zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, web-basierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom AG zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren



(NB e-commerce; siehe: [www.telekom.com/de/konzern/einkauf](http://www.telekom.com/de/konzern/einkauf) unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“).

- (5) Bestellungen, im Folgenden auch „Aufträge“ genannt, gelten als in sich geschlossene Verträge; sie können maschinell erstellt sein und sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- (6) Soweit der AG einen Rahmenvertrag geschlossen hat, der die Anwendbarkeit dieser Vertragsbedingungen vorsieht, sind die DTAG, die mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG weltweit verbundenen Unternehmen sowie weltweit alle Unternehmen, an denen die DTAG unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Anteile hält und/oder die unternehmerische Führung hat, durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit abrufberechtigt.

#### **4. Umfang der Leistungen und weitere Verpflichtungen des AN**

- (1) Der AN wird im Rahmen der vertraglichen Pflichten alles Erforderliche unternehmen, um die vereinbarten Vertragsziele zu erreichen, hierzu gehört insbesondere die Einhaltung des Zielkostenrahmens. Dabei hat der AN seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendig ist.

Dies gilt auch, sofern im Einzelfall der Leistungsinhalt für die Erzielung des Werkerfolgs nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung beschrieben sein sollte, er jedoch der Sache nach der Funktion eines ordentlichen Projektmanagements im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs zuzuordnen ist.

- (2) Der AN hat den AG über die Notwendigkeit des Einsatzes von weiteren fachlich Beteiligten, insbesondere Sonderfachleuten, zu beraten. Der AN hat die Leistungen allein oder in Zusammenarbeit mit den fachlich Beteiligten abschließend auszuführen, dem AG erforderliche Entscheidungsvorlagen zu unterbreiten und ihn bei der Durchsetzung seiner Vorgaben und Entscheidungen zu unterstützen.
- (3) Der AN unterzeichnet alle Ergebnisunterlagen und projektspezifischen Dokumente, die im Rahmen seiner Tätigkeit durch seine Mitarbeiter angefertigt worden sind, und dokumentiert damit seine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen und Dokumente. Projektbezogene Ergebnisunterlagen anderer Auftragnehmer, die von ihm im Rahmen seiner Leistungspflichten zu prüfen, zu bewerten und auf Einhaltung der Vertragsziele zu kontrollieren sind, hat er mit entsprechenden Prüfungs- und Freigabevermerken zu versehen. Dem AN obliegt keine Kontrollpflicht hinsichtlich der Richtigkeit technischer Aufzeichnungen (Pläne, Berechnun-

gen, Gutachten etc.), die durch andere AN des Projektes gefertigt worden sind. Soweit ihm offen-sichtliche Unrichtigkeiten oder Fehler auffallen, wird er den AG hiervon in Kenntnis setzen. Die Parteien stellen klar, dass die Prüfungspflicht des AN sich auf die Dokumentationen und projektbezogenen Ergebnisunterlagen beschränkt, die das Leistungs-bild des AN berührt. Es besteht mithin keine Pflicht des AN zur Kontrolle aller Dokumente, die im Projekt erzeugt werden.

- (4) Der AN hat im Hinblick auf seine Leistungen für das notwendige reibungslose Zusammenwirken und für eine gegenseitige umfassende und schnelle Information aller Projektbeteiligten untereinander zu sorgen.
- (5) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen auf der Grundlage und in Abstimmung mit den Leistungen und dem Leistungsfortschritt der Planungs- und Bauteilbeteiligten zu erbringen und diese in seine Leistungen einzubeziehen. Er hat seine Leistungen in die vorgegebene und fortgeschriebene Terminplanung sowie in die festgelegte und tatsächliche Bauausführung einzubringen und dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Leistungen die Baumaßnahmen innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt werden können und in keiner Weise verzögert werden.
- (6) Der AN wird dem AG jeweils unverzüglich schriftlich berichten, falls er bei Planern, oder sonstigen mit dem Projekt befassten Dritten die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, die Termin- oder Kostenüberschreitungen, Qualitätseinbußen oder andere negative Auswirkungen auf Projektbereiche oder auf die vereinbarten Vertragsziele haben oder haben können. Gleiches gilt für besondere Ereignisse auf der Baustelle.
- (7) Die Erfüllungshaftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung, Zustimmung des AG oder durch Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG vor Abnahme nicht eingeschränkt. Der AN wird von seiner Verantwortung auch nicht dadurch befreit, dass einer der vorstehend genannten fachlich Beteiligten die Leistung ebenfalls koordinieren, kontrollieren oder überwachen muss.
- (8) Im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen übernimmt der AN auch originäre Aufgaben des AG gegenüber den übrigen Projektbeteiligten im Rahmen der vom AN geschuldeten Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungs-bild. Die Befugnis, im Rahmen der Ausführung der Leistungen anderen fachlich Beteiligten Weisungen zu erteilen, bedarf jeweils der vorherigen Abstimmung mit dem AG, es sei denn, Gefahr ist in Verzug und ein sofortiges Handeln wendet unmittelbar drohenden Schaden vom AG ab.
- (9) Sollten sich aus der dem AN obliegenden Sorge für die



organisations-, qualitäts-, kosten- und termingerechte Abwicklung der Baumaßnahmen Weisungen an andere fachlich Beteiligte oder Entscheidungen des AG als notwendig erweisen, so hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, zu beraten und diesen bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

- (10) Abweichend von §§ 650q Abs. 1, 650 b, 650 c BGB gelten die nachfolgenden Vereinbarungen:

Sollten zusätzliche Leistungen über die ohnehin zur Herbeiführung des werkvertraglichen Leistungserfolges geschuldeten hinaus erforderlich oder sonst Leistungsveränderungen geboten, angeordnet oder angeregt werden, so hat der AN dies dem AG vor Leistungserbringung schriftlich anzukündigen und eine gesonderte schriftliche oder in Form der NB e-commerce erfolgende Beauftragung des AG abzuwarten.

Der AN ist auf schriftliche oder in Form der NB e-commerce erfolgte Anordnung des AG verpflichtet, zusätzliche und/oder geänderte Leistungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang zu übernehmen und auszuführen, soweit diese im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen genannten Bauvorhaben stehen. Dies gilt insbesondere auch für solche Leistungen, die nicht zur Erreichung des Werkerfolges notwendig, dem AN jedoch zumutbar sind. Macht der AN die Unzumutbarkeit geltend, hat er die Gründe darzulegen und ihn trifft die Beweislast hierfür. Der AN hat für solche zusätzlichen/geänderten Leistungen gegenüber dem AG umgehend schriftlich ein Honorarangebot vorzulegen. Die Ausführung der geänderten/zusätzlichen Leistungen setzt eine schriftliche oder in Form der NB e-commerce erfolgte Beauftragung dieser Leistungen durch den AG dem Grunde nach voraus.

Die Vertragspartner sollen sich möglichst vor Ausführung dieser Leistungen über die Höhe der Zusatzvergütung einigen. Kann eine Einigung vor Ausführung nicht erzielt werden, ist der AN gleichwohl zur Aufnahme der zusätzlichen/geänderten Leistungen verpflichtet.

- (11) Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem (Inlands-) Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Nachunternehmer) oder an Auslandsbüros zulässig.

Der Einsatz von arbeitnehmerähnlichen Selbständigen ist ausgeschlossen. Der AG behält sich vor, seine Zustimmung betreffend den Einsatz von Nachunternehmern von der Vorlage einer Kopie der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung zur Status-

feststellung des Nachunternehmers abhängig zu machen.

Erteilt der AG seine Zustimmung, so stellt der AN sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der AN seinen Verpflichtungen gegenüber dem AG uneingeschränkt nachkommen kann.

Die Haftung des AN wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den AG berührt.

Als Sachwalter des AG dar der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

Wird erkennbar, dass die ermittelten und vom AG genehmigten oder ihm bekannten Baukosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden (können), hat der AN den AG unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, ihn über die Auswirkungen auf Kosten, Wirtschaftlichkeit und Termine schriftlich zu unterrichten und ihm sämtliche möglichen Handlungsvarianten oder alternativen darzulegen bzw. aufzuzeigen.

- (12) Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem (Inlands-) Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) oder an Auslandsbüros zulässig.

### 5. Anerkennung der Leistung, Abnahme

- (1) Die Anerkennung der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch den AG dann, wenn der AN seine Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung vollständig, ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbracht hat. Die Abnahmefrist beträgt 15 Kalendertage. Es erfolgt in jedem Fall eine förmliche Abnahme, die bereits jetzt verlangt wird. Über die Abnahme der Leistungen des AN wird vom AG ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Teilabnahmen und konkludente Abnahmen sind ausgeschlossen.
- (2) Sind spezielle Ergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die vorgelegten Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- (3) Im Falle der Verweigerung der Abnahme hat der AN die ausstehenden Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom AG zu bestimmenden angemessenen Frist, nachzubessern bzw. nachzuholen.

### 6. Vergütung



- (1) Der AN erhält für seine Leistungen die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, sind damit alle nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie Auslagen und Nebenkosten abgegolten.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom AN geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche oder in der Form der NB e-commerce erfolgte Änderung des Auftrags seitens des AG vorliegt.
- (4) Abschlagszahlungen werden, soweit nicht ein Zahlungsplan zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, auf Anforderung des AN in angemessenen zeitlichen Abständen in Höhe von insgesamt 90 % des Honorars für die erbrachten und nachgewiesenen Leistungen gegen Vorlage von Abschlagsrechnungen gewährt.

Abschlags- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren, kumulierend aufzubauen und jeweils beim AG unter Nachweis des erreichten Leistungsstandes vorzulegen. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen in einer Abschlagsrechnung abzurechnen.

Sonstige Teilrechnungen sind nicht zulässig.

- (5) In die Rechnungen sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der AG vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der AG von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Verzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden. Alle gestellten Rechnungen müssen die vom Finanzamt zugewiesenen Steuernummern enthalten.
- (6) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Auftrag ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (7) Der AN hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen

referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen.

- (8) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung. Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/ Abnahme der Leistung.
- (9) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des AN als vertragsgemäß.
- (10) Sofern das Gutschriftsverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der AG leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den AG, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises. Der AN erhält von dem AG als Nachweis für die vom AG demnächst erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

- (11) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen ANn erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den AG über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der AN darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der AN bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des AN.
- (12) Der AG ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preiseinzubehalten und für Rechnung des AN an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des AN vorliegt.

### 7. Leistungszeiten und Verzug

- (1) Die vereinbarten Leistungsstermine sind verbindlich.



- (2) Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung berührt nicht einen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufes einer Zahlungsfrist.
- (3) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgeblich.
- (5) Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Der AG kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des AN hin nicht leistet.
- (7) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

## **8. Kündigung**

- (1) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der AG ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn die Baumaßnahme nicht oder nicht mehr realisiert wird. Das Gleiche gilt bei einer Kündigung der Planungs- oder Bauverträge wegen erfolgter Einstellung der Bautätigkeit, bei Nachbarschaftseinsprüchen, bei einer Aufgabe des Projektes aus politischen Gründen oder aus sonstigen Gründen oder Umständen, deren Eintritt der AG nicht verschuldet hat. Die Regelung des § 314 BGB ist entsprechend anzuwenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN sich mit der Einhaltung vereinbarter Termine in Verzug befindet und er den Verzug trotz Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht aufholt.
- (3) Hat der AG aus wichtigem Grund gekündigt oder hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten oder ist aus einem Grund gekündigt worden, dessen Eintritt der AG nicht verschuldet hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, für den AG verwertbaren und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Der AG ist insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge

eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.

- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, dessen Eintritt der AG verschuldet hat oder kündigt der AG ohne wichtigen Grund, erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen das vereinbarte Honorar unter Abzug ersparter Aufwendungen, die zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt werden.
- (5) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung des Bauvorhabens auch durch einen Dritten möglich ist. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Im Falle einer gemeinsamen Leistungsstandfeststellung gemäß § 648a Abs. 4 BGB hat das Verlangen zur gemeinsamen Leistungsstandfeststellung und die verbundene Fristsetzung in Textform zu erfolgen.
- (6) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung des Projekts auch durch einen Dritten möglich ist. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Im Falle einer gemeinsamen Leistungsstandfeststellung gemäß § 648a Abs. 4 BGB hat das Verlangen zur gemeinsamen Leistungsstandfeststellung und die verbundene Fristsetzung in Textform zu erfolgen.

## **9. Mängelansprüche, Haftung, Versicherung**

- (1) Die Haftung des AN, insbesondere wegen Mängelansprüchen des AG, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Verjährung der gesetzlichen Mängelansprüche unterliegt einer Frist von fünf Jahren.
- (3) Zur Sicherstellung aller etwaigen Ersatzansprüche des AG aus diesem Vertrag, insbesondere aus jedweden Pflichtverletzungen ist vom AN spätestens fünf Werktage nach Vertragsabschluss schriftlich ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung gemäß nachfolgend vereinbartem Deckungsumfang je Schadensfall zu erbringen und deren Aufrechterhaltung während der Vertragsdauer auf Verlangen des AG nachzuweisen:



Nettoauftragssumme bis 500.000 €:

Personenschäden in Höhe von 2,5 Mio. €  
Sachschäden in Höhe von 2,5 Mio. €  
Vermögensschäden in Höhe von 2,5 Mio. €.

Nettoauftragssumme gleich/über 500.000 €:

Personenschäden in Höhe von 5,0 Mio. €  
Sachschäden in Höhe von 5,0 Mio. €  
Vermögensschäden in Höhe von 2,5 Mio. €.

- (4) Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

#### **10. Integrität und Kooperation**

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den ANn zu teilen. Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden. Näheres ergibt sich aus dem Verhaltenskodex.
- (2) Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom-Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die für AN und deren Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: [www.telekom.com/de/konzern/einkauf](http://www.telekom.com/de/konzern/einkauf)) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (4) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des AG vorgesehen ist, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (5) Der AN sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des AG Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn

bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den AG umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

#### **11. Geheimhaltung, Datenschutz**

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutsche Telekom Gruppe.
- (2) Der AN verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.
- (3) Sämtliche dem AN vom AG zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des AG und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des AG an den AG herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.
- (4) Der AN verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der AG folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/ Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
- (5) Die Nennung des AG als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den AG. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf.



Der Widerruf durch den AG ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

- (6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

## **12. Urheber, Eigentum und Nutzungsrecht**

- (1) Der AN räumt dem AG an den Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Daten auf elektronischen Speichermedien des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme die unwiderruflichen, ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte ein, und zwar bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse. Dies gilt auch für das nach den Plänen des AN ausgeführte Werk. Der AG kann hierbei insbesondere das fertig gestellte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern bzw. um- und neu gestalten. Der AG ist hierzu auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grunde, sowie im Falle der Übertragung nur einzelner Leistungsteile eines Leistungsbildes an den AN berechtigt. Im Honorar nach diesem Vertrag ist die Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse bereits berücksichtigt und damit abgegolten. Dies umfasst insbesondere die Nutzung der Arbeitsergebnisse des AN für zukünftige vergleichbare Bauvorhaben des AG an anderen Orten.
- (2) Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Unterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Der AN darf die ihm übergebenen Unterlagen vervielfältigen und dritten Personen zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich ist und im Übrigen der AG vorher zugestimmt hat.
- (3) Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen vom AN dem AG übergebenen Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen. Urheberrechtsschutz bleibt unberührt. Jede Erfindung des AN, die auf den vorgenannten Plänen, Zeichnungen, Spezifikationen etc. beruht, gehört dem AG. Deshalb ist auch nur der AG berechtigt, gewerbliche Schutzrechte an diesen Erfindungen anzumelden bzw. geltend zu machen.
- (4) Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht an den in dieser Ziffer bezeichneten Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten oder sonstigen Unterlagen zu.

## **13. Selbständige Leistungserbringung/Aufenthaltstitel/Arbeitsgenehmigung**

- (1) Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.

- (2) Der AN ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des AG durchzuführen, so ist der AN bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungs-ort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- (3) Der AN hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.
- (4) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungshelfern und Unterauftragnehmern sichert der AN zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der AN stellt den AG von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
- (5) Der AN verpflichtet sich, eingekommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom AG erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

## **14. Einsatzverbote**

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der AN, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den AG keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1 Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeiter, als unterbeauftragte Werk-



oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.

- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 17 ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem AG die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

#### **15. Rechte Dritter**

- (1) Der AN garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AG entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der AG die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der AN hat den AG auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der AN nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
- (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
  - (b) für den AG das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der AN den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der AG nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden

Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

#### **16. Abtretung von Forderungen**

- (1) Forderungen des AN gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. Ziffer 1 (3) verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des AN hierzu bedarf es nicht.

#### **17. Aufrechnung**

- (1) Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG herrühren.
- (2) Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

#### **18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für die Leistung des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, ansonsten der Sitz des AG.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des AG. Dem AG steht es jedoch frei, auch das für den Geschäftssitz des AN zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG herrühren.

#### **19. Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis ebenfalls nur schriftlich abdingbar.
- (2) Unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmöglichkeiten des AN schließen die Parteien einvernehmlich die Anwendung von § 650 e BGB aus.
- (3) Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen mit befreiender Wirkung für ihn jederzeit auf eine ihm nahestehende Gesellschaft oder auf einen gleichermaßen solventen Dritten zu übertragen.





- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder die Lücke bedacht hätten.